

## **Vorstand und Aufsichtsrat der Conergy AG beschließen die Veröffentlichung nachstehender Erklärung zur Corporate Governance**

### **Corporate Governance**

§ 161 des Aktiengesetzes verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Conergy AG bekennen sich zu einer verantwortungsbewussten, transparenten und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichteten Führung und Kontrolle des Unternehmens.

### **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Conergy AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz**

Die Conergy AG entsprach im Geschäftsjahr 2008 und entspricht sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer jeweils geltenden Fassung vom 14. Juni 2007 bzw. 6. Juni 2008 mit folgenden Ausnahmen:

Im Jahr 2008 wurde von Ziffer 7.1.2 Satz 3, 1. Fall des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 abgewichen. Eine öffentliche Zugänglichmachung des Konzernabschlusses 2007 der Conergy AG innerhalb der dort genannten 90-Tagefrist war nicht möglich, sie erfolgte erst am 09. April 2008. Der Grund für die Verzögerung lag insbesondere an Änderungen in den Bilanzierungsansätzen und dem Ausweis sogenannter Discontinued Operations.

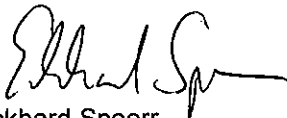
Die 90-Tagefrist konnte auch für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses 2008 der Gesellschaft nicht eingehalten werden. Eine öffentliche Zugänglichmachung erfolgte erst am 29. April 2009. Insoweit wurde von Ziffer 7.1.2 Satz 3, 1. Fall des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 abgewichen. Das Unternehmen befand sich zum Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Veröffentlichung seines Konzernabschlusses Ende März noch in laufenden Verhandlungen mit einem wichtigen Lieferanten. Der Ausgang dieser Gespräche war im Jahresabschluss entsprechend zu berücksichtigen.

Abweichend von Ziffer 5.4.6 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 14. Juni 2007 bzw. 6. Juni 2008 wurde für den Vorsitz in den einzelnen Aufsichtsratsausschüssen keine gesonderte Vergütung festgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat hielten eine gesonderte Vergütung in Bezug auf den jeweiligen Vorsitz in den Ausschüssen bislang nicht für erforderlich.

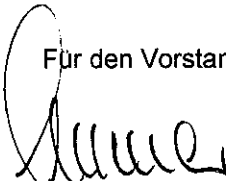
Auch wenn der Empfehlung entsprochen wurde und wird, halten Aufsichtsrat und Vorstand die Regelung in Ziffer 4.2.3 Absatz 3 (Satz 6) des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht für angemessen. In Zeiten großer Turbulenzen und Unsicherheiten kann eine strikte Einhaltung dieser Empfehlung dazu führen, dass der Vorstand unter nicht mehr gültigen Rahmenbedingungen und Annahmen vorgegebene Ziele verfolgt, die nicht im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre liegen.


Hamburg, 9. Juli 2009

Für den Aufsichtsrat

  
Eckhard Spoerr

Für den Vorstand

  
Dieter Ammer

  
Dr. Jörg Spiekerkötter